

# RS Vwgh 2004/5/27 2001/03/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

## Norm

CSG 1996 §13 Abs1 Z4;

CSG 1996 §9 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Der Einwand des Beschwerdeführers (Betriebsinhabers), die belangte Behörde hätte die Maßnahmen nennen müssen, die er zu treffen verabsäumt hat, ist nicht zielführend, weil der Beschwerdeführer selbst bei dem hier in Rede stehenden Ungehorsamsdelikt (Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Containersicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 385/1996) initiativ alles darzulegen hätte, womit er ein wirksames Kontrollsyste errichtet und wie er es durchgeführt hat.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001030140.X02

## Im RIS seit

01.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)